



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

An
Reitvereine im Landkreis Lüneburg und ihre Mitglieder

Umwelt

Viola Gielke

Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Zimmer 325

Telefon 04131 26 1373

Fax 04131 26 2373

viola.gielke@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 61.24 – 61.21.32

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 15. Juni 2020

Rechtliche Hinweise zum Reiten in Gewässern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Lüneburg als Untere Naturschutzbehörde wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Reiter oder Reiterinnen im Bereich flacherer Böschungen regelmäßig mit Ihren Pferden den Neetze-Kanal durchqueren und auch längs im Kanal reiten.

Dies ist u.a. aus naturschutzrechtlicher Sicht problematisch und letztlich nicht rechtmäßig.

Möglicherweise wird dies auch an anderen Stellen im Landkreis vereinzelt oder regelmäßig praktiziert. Ich nehme die Fälle in der Neetze zum Anlass, um grundsätzlich über einige rechtliche Rahmenbedingungen des Reitens zu informieren und bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Reiterinnen und Reiter in Ihren Vereinen und ggf. an nicht verbandlich organisierte Reiterinnen und Reiter in Ihrer Umgebung.

Naturschutzrechtlich:

Das Reiten in Gewässern wirbelt Feinmaterial auf, das in den Unterlauf gespült wird. Lebewesen, die sich im Sand befinden, werden mitgerissen. Lebewesen, die unterhalb im Flusslauf ihre Lebensstätten haben, werden durch den vermehrten Sandeintrag ebenfalls gestört oder ihre Lebensräume zerstört. Bei einer Nutzung in Längsrichtung verstärken sich die Auswirkungen im Vergleich zu einer Querung.

Insbesondere Fische und ihre Larven, aber auch andere Tiere, können durch den Beritt verletzt oder getötet werden. Unter Umständen werden auch Laichstätten beeinträchtigt, ansonsten die Wanderung mancher Tiere auf der Suche nach geeigneten Laichstätten flussaufwärts empfindlich gestört.

Allgemein gilt:

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.



Für besonders geschützte und bestimmte andere Tierarten gilt:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u.a. während der Fortpflanzungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Auch ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

In der Neetze kommen u.a. Meer-, Fluss- und Bachneunaugen, Meer- und Bachforellen, Äsche und Bachschmerle vor.

Darüber hinaus finden sich in den Gewässern im gesamten Landkreis noch eine Vielzahl anderer Arten, die mindestens über § 39 BNatSchG geschützt sind.

Schutzgebiete:

Im Übrigen stehen viele Gewässer im Rahmen von Verordnungen über verschiedene Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG-VO) unter besonderem Schutz. So ist es nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO in FFH-Gebieten verboten, Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter Tierarten (u.a. Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Bachmuschel, Groppe) sowie die Wasser- und Ufervegetation in den Fließgewässern Ilmenau, Luhe, Hausbach, Neetze, Roddau, Lopau, Ehlbeck und Schwindebeck zu beeinträchtigen.

Wasserrechtlich:

Das Reiten im Gewässer ist nicht vom Gemeingebrauch nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgedeckt und darüber hinaus auch nicht als erlaubnispflichtige Benutzung genehmigungsfähig, da mit dem Durchritt eine dauerhafte, nicht nur unerhebliche Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit verbunden ist.

Waldrechtlich:

Gemäß § 26 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Die Missachtung oben beschriebener Verbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können.

Bei Fragen zum Reiten in Natur und Landschaft wenden Sie sich gerne an den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez.

Viola Gielke